S 5 V 2066/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Versorgungsschutz, Dienstunfährigkeit, Wehrsold, abholen, krank zu Hause
Leitsätze	Zur Frage des Versorgungsschutzes eines "krank zu Hause" geschriebenen Soldaten auf dem Weg zum Standort, um dort den Wehrsold (in bar) abzuholen
Normenkette	SVS § 84

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 V 2066/96
Datum	14.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 VS 4343/00
Datum	27.09.2001

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden der Gerichtsbescheid des Sozial-gerichts Reutlingen vom 14. September 2000 sowie der Bescheid des Beklagten vom 15. MÃ¤rz 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbeschei-des vom 15. Juli 1996 aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger wegen der Folgen der am 07. Oktober 1993 erlittenen WDB BeschÃ¤digtenversorgung in gesetz-licher HÃ¶he nach dem SVG i. V. m. dem BVG seit 16. Februar 1994 zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt die Anerkennung und EntschÃ¤digung eines Verkehrsunfalls

am 07.10.1993 als WehrdienstbeschÃ¤digung (WDB) nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) i.V.m. dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Der am 21.07.1970 geborene KlÃ¤ger leistete ab 01.04.1993 seinen gesetzlichen Wehrdienst. Seit 01.07.1993 war er der Stabskompanie RadarfÃ¼hrungsabteilung 22 in M. zugeteilt. Ab 13.09.1993 wurde der KlÃ¤ger wegen DrogenabhÃ¤ngigkeit (Heroin) von Truppenarzt Dr. K. KzH (= Krank zu Hause) geschrieben. Der (ledige) KlÃ¤ger wohnte damals in Me. Er wurde mit Ablauf des 15.02.1994 wegen DienstunfÃ¤higkeit aus der Bundeswehr entlassen.

Am Donnerstag, den 07.10.1993 gegen 14.55 Uhr erlitt der KlÃ¤ger als Beifahrer des Soldaten M. S. (S.) auf dessen Motorrad in A.-E. einen Verkehrsunfall, als ein PKW ihnen die Vorfahrt nahm und in das Motorrad hineinfuhr. Der KlÃ¤ger erlitt eine Unterschenkelfraktur sowie Prellungen beider Schultergelenke mit knÃ¶chernen Absprengungen und wurde deshalb bis 28.10.1993 im Kreiskrankenhaus A. behandelt (Arztbrief Dr. F., Chefarzt der Chirurgischen Abteilung, vom 29.11.1993). Wegen der Folgen dieses Unfalls war der KlÃ¤ger weiterhin arbeitsunfÃ¤hig und musste im Dezember 1994 erneut am Unterschenkel operiert werden. Im Auftrag des Versorgungsamts R. (VA) zahlte die Allgemeine Ortskrankenkasse Rt. (AOK) dem KlÃ¤ger Versorgungskrankengeld bis zum Wiedereintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit am 25.09.1995.

Am 04.03.1994 beantragte der KlÃ¤ger beim VA BeschÃ¤digtenversorgung nach dem SVG wegen der Folgen des Verkehrsunfalls und fÃ¼gte ein Attest des Chirurgen Dr. A., Rt., vom 28.02.1994 bei. Das VA holte Vorerkrankungsverzeichnisse Ã¼ber den KlÃ¤ger bei der Innungskrankenkasse (IKK) Rt. und bei der AOK ein und zog die WDB-Akte des WehrbereichsgebÃ¼hrnisamtes (WBGA) V bei. Dort hatte der KlÃ¤ger am 23.02.1994 Antrag auf Ausgleich gestellt mit der BegrÃ¼ndung, den Unfall habe er erlitten, als er auf dem Weg zur Kaserne gewesen sei, um seinen Wehrsold bar abzuholen. Die WDB-Akten des WBGA V enthalten ferner ein Schreiben des Hauptfeldwebels D. vom 29.03.1994 an die WBGA V, wonach der KlÃ¤ger wegen des Auszahltages fÃ¼r den Wehrsold am 04.10.1993 bei der RechnungsfÃ¼hrerin angerufen habe; Hauptauszahltag sei der 07.10.1993 gewesen. In den G-Karten des KlÃ¤gers ist von Dr. K. am 13.09.1993 u.a. vermerkt "KzH bis FA-Arzt Neuro/Drogenberatung â¦tÃ¤glich anrufen" und unter dem 01.09.1993 (Datum wohl unzutreffend hinsichtlich des Tages) "Dg: HeroinabhÃ¤ngigkeit Bef: Macht derzeit eigenen Entzug/ â¦ Th: KzH ab 17/9/93 bis FA-Befund". Beide Eintragungen sind von Dr. K. abgezeichnet. Ferner enthÃ¤lt diese Akte ein Schreiben von Dr. K. an das Bundeswehrkrankenhaus U., Neurologie, vom 14.09.1993 "Bitte um Vergabe entsprechender Fehlerziffer, um gegebenenfalls DU einleiten zu kÃ¶nnen. Entzugstherapie gegebenenfalls bei Ihnen mÃ¶glich? Vielen Dank fÃ¼r die prompte Terminvergabe"; auf diesem Schreiben ist ferner der 16.09.1993 als Termin zur Untersuchung in U. vermerkt. Dr. B., Neurologe am Bundeswehrkrankenhaus U., teilte mit Schreiben vom 17.09.1993 dem Truppenarzt in M. (dort eingegangen am 21.09.1993) die Diagnose HeroinabhÃ¤ngigkeit mit. Unter dem 23.09.1993 forderte der Kompaniechef, Hauptmann W., den Truppenarzt auf, den KlÃ¤ger wegen DienstunfÃ¤higkeit zu begutachten. Dr. K. vermerkte unter dem Datum vom

29.09.1993: Auf Dauer nicht verwendungsfÃ¤hig. Der Soldat werde ab 13.09.1993 bis zur Entscheidung des DU-Gutachtens krank zu Hause gefÃ¼hrt. Unter dem 11.10.1993 erstattete Dr. K. ein truppenÃ¤rztliches Gutachten wegen DienstunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers. Oberstarzt Dr. Kl., Divisionsarzt in B./N., beurteilte den KlÃ¤ger im Gutachten vom 10.11.1993 als dienstunfÃ¤hig und nicht wehrdienstfÃ¤hig; auf dem Begleitschreiben an den Truppenarzt in M. ist handschriftlich vermerkt, der KlÃ¤ger werde am Freitag 19/11. "z.D. durch StKp zwecks AnhÃ¶rung einbestellt".

Vom Amtsgericht A. zog das VA die Strafakten gegen S. und den PKW-Fahrer bei. Danach hatte der KlÃ¤ger bei einer polizeilichen Vernehmung am 22.10.1993 u.a. angegeben, er sei auf der Fahrt von Rt. nach M. gewesen. S. gab bei der polizeilichen Vernehmung am 09.11.1993 an, er habe den KlÃ¤ger nach M. zu dessen Standort fahren wollen. Das VA holte vom RechnungsfÃ¼hrer der Bundeswehr in M. und von Oberstabsfeldwebel O. fernmÃ¼ndliche AuskÃ¼nfte ein. Danach hatten die Soldaten die Wahl, den Wehrsold auf ein Bankkonto Ã¼berweisen zu lassen oder persÃ¶nlich bei der Truppe abzuholen; Hauptzahltag sei jeweils der 7. eines jeden Monats (Telefonvermerk des VA vom 10.05.1994). Am 07.10.1993 sei Wehrsold bis 16.30 Uhr ausgezahlt worden. Der KlÃ¤ger habe seinen Wehrsold immer persÃ¶nlich bei der Rechnungsstelle abgeholt, ausgenommen im Dezember 1993, als er ihn auf sein Konto bei der Volksbank Me. habe Ã¼berweisen lassen. Es sei nicht die Regel, daÃ die Soldaten den Auszahlungsweg monatlich wechselten, jedoch sei dies nicht unÃ¼blich, wenn sie am Hauptauszahlungstag Urlaub und der Rechnungsstelle rechtzeitig ihre Bankverbindung mitgeteilt hÃ¤tten (Vermerk des VA vom 08.11.1994).

Da der KlÃ¤ger weitere schriftliche Fragen des VA nicht beantwortete, lehnte dieses mit Bescheid vom 09.01.1995 die GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digtenversorgung nach dem SVG wegen unzureichender Mitwirkung des KlÃ¤gers ab. Daraufhin machte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 16.01.1995 auf einem Formular der Wehrbereichsverwaltung (WBV) Angaben zu dem Unfall und Ã¼bersandte es an das VA, das dies als Widerspruch werte-te. Das VA zog weitere Ã¤rztliche Unterlagen bei und wies mit Widerspruchsbescheid vom 11.07.1995 den Widerspruch zurÃ¼ck, weil der KlÃ¤ger ihn nicht begrÃ¼ndet habe und seinen Mitwirkungspflichten weiterhin nicht nachgekommen sei.

Am 09.11.1995 beantragte der KlÃ¤ger erneut BeschÃ¤digtenversorgung wegen der Folgen seines Unfalls vom 07.10.1993. Zur BegrÃ¼ndung gab er an, er sei am Unfalltag mit dem Zug nach Rt. gefahren, wo er den (in Me.) nicht ortskundigen S. bei einer gemeinsamen Freundin getroffen habe. Sie seien um 13.00 Uhr in Rt. abgefahren und Ã¼ber verkehrsberuhigte LandstraÃen direkt nach A. gefahren, ohne die Fahrt zu unterbrechen. Er habe zwar ein Bankkonto gehabt, aber wÃ¤hrend seiner Grundausbildung in der NÃ¤he von K. und auch in M. seine Bank wÃ¤hrend der Ã¼blichen GeschÃ¤ftszeiten kaum aufsuchen kÃ¶nnen, auch keine Bankcard gehabt und deshalb, wie viele seiner Kameraden, den Wehrsold bar abgeholt. Mit Bescheid vom 15.03.1996 lehnte das VA den Antrag auf BeschÃ¤digtenrente erneut ab. Der KlÃ¤ger habe sich nicht auf einen Weg zum Dienst im Sinne von Â§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 SVG befunden. Er habe die

Kaserne nicht aufsuchen wollen, um dort Dienst zu verrichten, denn er sei seit 13.09.1993 wegen DrogenabhÃ¤ngigkeit krank zu Hause gewesen. Deshalb hÃ¤tte er Gelegenheit gehabt, seine Bank am Wohnort zum Abheben des Wehrsoldes aufzusuchen, zumal er sich auch im Dezember 1993 den Wehrsold auf das Bankkonto habe Ã¼berweisen lassen. Der Weg zum Abholen der DienstbezÃ¼ge sei unter BerÃ¼cksichtigung von Â§ 81 Abs. 4 Nr. 3 SVG nur dann geschÃ¼tzt, wenn der Soldat in unmittelbarer NÃ¤he des Wohn- oder Dienstortes ein Geld-institut aufsuche. Dies spreche dafÃ¼r, dass ein vermeidbares und vernunftwidriges Wege-risiko zum Abholen des Wehrsoldes nicht abgedeckt sei. Es stehe in keinem VerhÃ¤ltnis, wegen des Wehrsoldes jeden Monat von Me. nach M. (ca. 140 km Hin- und RÃ¼ckweg) zu fahren, wenn das Geld von einem Bankkonto bei einer Bank am Wohnort in Me. abgeholt werden kÃ¶nne. Der KlÃ¤ger sei einem selbstgeschaffenen Gefahrenbereich erlegen.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 22.04.1996 Widerspruch ein mit der BegrÃ¼ndung, er habe so kurzfristig den Auszahlungsweg von Barzahlung auf Ãberweisung auf sein Girokonto nicht mehr Ã¤ndern kÃ¶nnen, erst nach seinem Krankenhausaufenthalt. AuÃer-dem habe er sich wÃ¶chentlich in der Kompanie und beim Stabsarzt melden mÃ¼ssen, was er am Unfalltag mit Stabsarzt Dr. K. telefonisch vereinbart gehabt habe. Er fÃ¼gte eine Bescheinigung von M. M. vom 29.03.1996 bei, wonach er am 07.10.1993 in ihrer Wohnung seinen Dienstausweis abgeholt habe, den er einige Tage zuvor dort vergessen habe. Diesen habe er benÃ¶tigt, um in die Kaserne zu kommen. Der Beklagte holte die Auskunft von Oberstabsarzt Dr. K. vom 09.05.1996 ein, der mitteilte, er kÃ¶nne sich nicht mehr im einzelnen an seine Aussagen gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger erinnern. Im allgemeinen verfahre er so, dass der Patient sich nach Einleitung eines DienstunfÃ¤higkeitsverfahrens ca. einmal wÃ¶chentlich telefonisch melden solle, um gegebenenfalls einbestellt werden zu kÃ¶nnen. Er kÃ¶nne sich nicht mehr erinnern, den KlÃ¤ger am 07.10.1993 einbestellt zu haben, vermerke aber die Wiederbestelltermine normalerweise auch in der G-Akte. Er meine, dass der KlÃ¤ger nach dem Unfall zu ihm gekommen sei, ohne vorherigen Einbestelltermin, und erzÃ¤hlt habe, er habe den Unfall erlitten, weil er auf dem Weg gewesen sei, seinen Wehrsold abzuholen. Daraufhin wies der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 15.07.1996). In den GrÃ¼nden fÃ¼hrte er aus, der KlÃ¤ger habe den Unfall nicht auf einem mit dem Wehrdienst zusammenhÃ¤ngenden Weg erlitten. Das Abholen des Wehr-soldes sei kein Dienst. Da der KlÃ¤ger die Wahl gehabt habe, sich den Wehrsold auf ein Girokonto Ã¼berweisen zu lassen, sei das persÃ¶nliche Abholen in der Kaserne seiner privaten SphÃ¤re zuzuordnen.

Dagegen erhob der KlÃ¤ger am 27.09.1996 Klage beim Sozialgericht Reutlingen (SG) und trug vor, er habe den Widerspruchsbescheid am 30.08.1996 erhalten. Zur Sache brachte er vor, das Abholen des Wehrsoldes in der Kaserne sei wehrdiensteigentÃ¼mlich. Mit Gerichtsbescheid vom 14.09.2000 wies das SG die Klage ab. In den Entschei-dungsgrÃ¼nden nahm es auf die GrÃ¼nde des angefochtenen Widerspruchsbescheides Bezug. Die an den KlÃ¤ger gerichtete Einschreibsendung mit dem Gerichtsbescheid kam von der Post mit dem Vermerk "unbekannt verzogen" an das SG zurÃ¼ck. Daraufhin Ã¼bersandte das SG den

Gerichtsbescheid mit einfachem Brief am 28.09.2000 erneut an den KlÃ¤ger.

Gegen diesen Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 07.11.2000 Berufung beim Landes-sozialgericht (LSG) eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat er vorgebracht, er habe den Gerichtsbescheid Anfang Oktober erhalten; vorher habe er keinen Benachrichtigungszettel der Post Ã¼ber den Versuch des SG, ihm den Gerichtsbescheid durch Einschreiben zu Ã¼bersenden, erhalten. Es sei bisher nicht geprÃ¼ft worden, dass ihm zu Beginn der Krankschreibung zu Hause auferlegt worden sei, sich wÃ¶chentlich nicht nur beim Trup-penarzt, sondern auch bei der Kompanie zu melden. Er habe sich zuletzt drei Wochen vor dem Unfall in der Kaserne gemeldet gehabt, weil er die Weisung gehabt habe, sich wegen der relativ weiten Entfernung seines Wohnorts nur alle zwei Wochen persÃ¶nlich zu melden und ansonsten anzurufen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 14. September 2000 sowie den Bescheid des Beklagten vom 15. MÃ¤rz 1996 in der Gestalt des Widerspruchs-bescheides vom 15. Juli 1996 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm wegen der Folgen der WDB vom 07. Oktober 1993 Versorgung nach dem SVG i.V.m. dem BVG seit 16. Februar 1994 zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid und seine Bescheide fÃ¼r zutreffend. Der KlÃ¤ger habe bei der Unfallfahrt nicht unter Versorgungsschutz gestanden. Aufgrund der Beweisaufnahme sei nicht erwiesen, dass er an diesem Tag aufgrund entsprechender Anweisungen oder Vereinbarungen den Truppenarzt und/oder die Kompanie habe aufsu-chen mÃ¼ssen bzw. wollen. Das Abholen des Wehrsoldes in bar sei angesichts der lan-gen Fahrstrecke zwischen seinem Wohnort Me. und der Kaserne in M. unvernÃ¼nftig. Da er ohnehin krank zu Hause gewesen sei, hÃ¤tte er auch sein Bankinsti-tut in Me. aufsuchen kÃ¶nnen. Der Beklagte ist dem Hinweis des Senats, das Abholen des Wehrsoldes in der Kaserne kÃ¶nne gemÃ¤Ã Â§ 81 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 SVG geschÃ¼tzt sein, weil in der gesetzlichen Unfallversicherung der Weg zum LohnbÃ¼ro des Arbeitgebers mit der TÃ¤tigkeit im Unternehmen grundsÃ¤tzlich in unmittel-barem Zusammenhang (Â§ 539 Abs. 1 Nr. 1, Â§ 548 Abs. 1 S. 1 und Â§ 550 RVO) stehe, entgegengetreten. Auch unter BerÃ¼cksichtigung dieser allgemeinen unfallversiche-rungsrechtlichen GrundsÃ¤tze sei angesichts der langen Fahrstrecke von der Wohnung des KlÃ¤gers in Me. zur Kaserne in M. der Weg zur Barauszahlung des Wehrsoldes als private Verrichtung zu werten. Im Ãbrigen habe der KlÃ¤ger seinen Wehrsold nur abholen wollen; ein darÃ¼ber hinausgehender KlÃ¤rungsbedarf (wie er dem vom BSG entschiedenen Fall in BSGE 13,178 zugrunde gelegen habe), der das Aufsuchen des RechnungsfÃ¼hrers in der Kaserne erfordert hÃ¤tte, habe nicht bestanden.

Der Senat hat AuskÃ¼nfte der Einheit des KlÃ¤gers in M. vom 21.02. und 16.05.2001 eingeholt. Danach bestand keine allgemeine Regelung, daÃ KzH-Soldaten sich persÃ¶nlich in der Kaserne melden mussten. Gegebenenfalls habe es

sich um die Anordnung einer telefonischen Meldung gehandelt, was im Fall des KlÃ¤gers der Fall gewesen sein kÃ¶nne. Unterlagen, in denen derartige Meldungen vermerkt wÃ¤ren (Melde-bÃ¼cher des UvD), seien fÃ¼r 1993 nicht mehr vorhanden, weil sie nur fÃ¼nf Jahre lang aufbewahrt werden mÃ¼ssten. ZustÃ¤ndiger UvD des KlÃ¤gers sei damals Hauptfeldwebel D. gewesen. Letzterer hat dem Senat die schriftliche Auskunft vom 17.06.2001 erteilt, er kÃ¶nne sich an den KlÃ¤ger nicht erinnern. In vergleichbaren FÃ¤llen habe er ein persÃ¶nliches Erscheinen des Soldaten nicht angeordnet.

Vom Kreiswehrersatzamt U. ist die Personalakte des KlÃ¤gers beigezogen worden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einver-standen erklÃ¤rt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die SVG-Akten des Beklagten, die WDB-Akten des WBGA V, die Personalakten des Kreiswehrersatzamts U., die Akten des SG und des erkennenden Senats Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entschieden hat, ist zulÃ¤ssig. Sie ist insbesondere nicht verspÃ¤tet eingelegt worden. Nach Â§ 151 Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 105 Abs. 3 SGG ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle beim LSG bzw. gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 2 SGG beim SG einzulegen. Der angefochtene Gerichtsbescheid ist jedoch nicht zugestellt, sondern dem KlÃ¤ger mit einfachem Brief Ã¼bersandt worden, weshalb die vorgenannte Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt wurde (Â§ 63 Abs. 2 SGG i.V.m. Â§ 9 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Die Berufung ist auch sonst zulÃ¤ssig. BerufungsausschlieÃungsgrÃ¼nde stehen nicht entgegen (Â§ 144 SGG).

Die Berufung des KlÃ¤gers ist auch begrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Unrecht abge-wiesen, weil die angefochtenen Bescheide des Beklagten den KlÃ¤ger in seinen Rechten verletzen. Der Unfall vom 07.10.1993 hat sich auf einem versorgungsrechtlich geschÃ¼tz-ten Weg ereignet und der KlÃ¤ger hat deshalb eine WDB erlitten.

GemÃ¤Ã Â§ 80 Satz 1 SVG erhÃ¤lt ein Soldat, der eine WDB erlitten hat, auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG. WDB ist gemÃ¤Ã Â§ 81 Abs. 1 SVG eine gesundheitliche SchÃ¤digung, die durch eine Wehrdienstverrich-tung, durch einen wÃ¤hrend der AusÃ¼bung des Wehrdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Wehrdienst eigentÃ¼mlichen VerhÃ¤ltnisse herbeigefÃ¼hrt worden ist. Als Wehr-dienst in diesem Sinne gilt auch das ZurÃ¼cklegen des mit dem Wehrdienst zusammen-hÃ¤ngenden Weges nach und von der Dienststelle (Â§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SVG). Hat der Soldat wegen seiner Kasernierungspflicht eine Unterkunft am Dienstort, gilt diese Bestimmung auch

fÃ¼r den Weg von und nach der Familienwohnung (Â§ 81 Abs. 4 Satz 3 SVG). Der KlÃ¤ger hat den Unfall am 07.10.1993 auf einem solchen versorgungsrechtlich geschÃ¼tzten Weg erlitten.

Der KlÃ¤ger befand sich zum Unfallzeitpunkt auf einem grundsÃ¤tzlich geschÃ¼tzten Weg von seiner Familienwohnung in Me. zum Dienstort in Sinne des Â§ 81 Abs. 4 Satz 3 SVG in M â¦ Da der KlÃ¤ger seit 13.09.1993 KzH geschrieben war, durfte er sich zu Hause aufhalten. UnschÃ¤dlich ist, dass er den Weg nach M. am Unfalltag von Rt. aus angetreten hat, weil er seinen dort bei einer Freundin zuvor vergessenen Dienstausweis abgeholt hat, den er fÃ¼r das Betreten der Kaserne in M. benÃ¶tigte. Im Zeitpunkt des Unfalls befand sich der KlÃ¤ger in A. auch auf der Wegstrecke, die er Ã¼blicherweise fÃ¼r die Fahrt von Me. nach M. benutzte, weil sie ihm verkehrssicherer erschien. Es handelte sich auch um einen mit dem Wehrdienst des KlÃ¤gers zusammenhÃ¤ngenden Weg zur Dienststelle im Sinne von Â§ 81 Abs. 4 Nr. 2 SVG.

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens kann der Senat allerdings nicht feststellen, dass der KlÃ¤ger am Unfalltag nach M. gefahren ist, um sich bei seinen Dienstvorgesetzten, sei es in der Kompanie oder beim Truppenarzt, zu melden bzw. dass er sich dort melden musste. Denn die Ermittlungen haben die Behauptung des KlÃ¤gers, er habe sich seit der KzH-Anordnung (am 13.09.1993) alle ein oder zwei Wochen bei der Kompanie bzw. beim Truppenarzt melden mÃ¼ssen und auch am 07.10.1993 vor Antritt der Fahrt einen Termin an diesem Tag mit dem Truppenarzt vereinbart gehabt, nicht bestÃ¤tigt. Der Kompaniechef in M. hat dem Senat die AuskÃ¼nfte erteilt, das die DienstbÃ¼cher (MeldebÃ¼cher) Ã¼ber eventuelle Vorsprachen des KlÃ¤gers bzw. Anordnungen hierzu im Jahre 1993 nach Ablauf der fÃ¼nfjÃ¤hrigen Aufbewahrunsfrist bereits vernichtet seien. Eine generelle Regelung, dass KzH-Soldaten sich innerhalb festgelegter Fristen melden mussten, hat es nicht gegeben. Im Falle des KlÃ¤gers kÃ¶nnte es sich allenfalls um eine Pflicht zur telefonischen Meldung gehandelt haben. Auch der damals fÃ¼r den KlÃ¤ger zustÃ¤ndige Unteroffizier vom Dienst D. hat dem Senat am 17.06.2001 mit-geteilt, er kÃ¶nne sich an den KlÃ¤ger nicht erinnern und habe in vergleichbaren FÃ¤llen das persÃ¶nliche Erscheinen des Soldaten nicht angeordnet. Der KlÃ¤ger hat diese Behaup-tungen auch erstmals in seinem Widerspruchsschreiben vom 29.03.1996 aufgestellt. Dagegen hatte er in seinen dem Unfallzeitpunkt nÃ¤heren und deshalb glaubwÃ¼rdigeren Angaben am 15.02.1994 gegenÃ¼ber dem Truppenarzt Dr. B. nur behauptet, er habe den Unfall auf dem Weg zur Kaserne, um seinen Wehrsold bar abzuheben, erlitten. Deshalb hatte das WBGA V in seinem Auskunftsersuchen vom 16.03.1994 an den Ein-heitsfÃ¼hrer (Kompaniechef) in M. lediglich nach dem Termin der Wehrsoldaus-zahlung im Oktober 1993 und nach den dem KlÃ¤ger hierzu gegebenen Informationen gefragt. Hauptfeldwebel D. hatte auf diese Anfrage am 29.03.1994 geantwortet, der KlÃ¤ger habe sich am 04.10.1993 bei der RechnungsfÃ¼hrerin darÃ¼ber informiert, daÃ der Hauptzahltag in der Kaserne am 07.10.1993 sei.

Die Behauptung des KlÃ¤gers, sich am Unfalltag beim Truppenarzt vorstellen zu wollen bzw. zu mÃ¼ssen, ist weder durch den im Herbst 1993 zustÃ¤ndigen Truppenarzt, Ober-stabsarzt Dr. K., noch durch Eintragungen in der sog. G-Karte

bzw. in den weiteren truppenÃ¤rztlichen Unterlagen bestÃ¤tigt. Dr. K., der nicht mehr in M. tÃ¤tig ist, hat aus seiner Erinnerung dem VA die Auskunft vom 09.05.1996 erteilt, dass er sich an den KlÃ¤ger nicht konkret erinnern kÃ¶nne. Jedoch habe er Wiederbestelltermine nor-malerweise in der GK-Karte des Soldaten vermerkt. Er konnte sich lediglich daran erinnen, dass der KlÃ¤ger â zu einem nicht bezeichneten Zeitpunkt â nach dem Unfall zu ihm gekommen sei und erzÃ¤hlt habe, er sei auf dem Weg zum Abholen des Wehrsol-des gewesen, als er den Unfall erlitt. Nach den von Dr. K. mit Handzeichen abge-zeichneten Eintragungen in der G-Karte des KlÃ¤gers ist unter dem 13.09.1993 als Diagnose vermerkt, der KlÃ¤ger sei drogenabhÃ¤ngig (Heroin) und als Therapie die KzH-Schreibung bis zum Ergebnis der Untersuchung durch einen Facharzt fÃ¼r Neurolo-gie/Drogenberatung mit dem Zusatz "tÃ¤glich anrufen". Aus dem Schreiben von Dr. K. vom 14.09.1993 an das Bundeswehrkrankenhaus U., FU-Stelle Neurologie, ergibt sich, dass er dort fÃ¼r den KlÃ¤ger einen Untersuchungstermin am 16.09.1993 ver-einbart hatte. Eine weitere von Dr. K. abgezeichnete Eintragung in einem neuen Blatt der G-Karte unter dem Datum "1. Sep. 1993" enthÃ¤lt als Diagnose HeroinabhÃ¤ngigkeit und als Therapie KzH ab 17.09.1993 bis Facharzt-Befund. Dass der mit der Zahl "1." angegebene Tag dieser Eintragung unrichtig sein muss, ergibt sich aus dem Inhalt der Eintragung, dass die KzH-Schreibung ab 17.09.1993 gelte, weshalb (beim Vergleich mit der unter dem Datum des 13.09.1993 erfolgten Eintragung) die auf KzH ab 17.09.1993 bezugnehmende Eintragung am 17.09.1993 erfolgt sein muss, Der von Dr. K. erwar-tete Facharztbefund ging am 21.09.1993 beim Truppenarzt in M. ein (Arztbrief von Dr. B., Bundeswehrkrankenhaus U., vom 17.09.1993). Daraufhin veranlasste der seinerzeitige Kompaniechef W. unter dem 23.09.1993 eine truppenÃ¤rztliche Begutachtung wegen DienstunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers. Die entsprechende Beurteilung gab Dr. K. am 29.09.1993 ab und beurteilte den KlÃ¤ger als auf Dauer nicht verwen-dungsfÃ¤hig, weshalb er bis zur Entscheidung des DU-Gutachtens bzw. der daraus even-tuell resultierenden vorzeitigen Entlassung als krank zu Hause gefÃ¼hrt werden solle. Ob Dr. K. den KlÃ¤ger vor Abgabe der Beurteilung vom 29.09.1993 erneut untersucht hatte, ergibt sich aus dieser Stellungnahme ebensowenig wie aus den Eintragungen in der sogenannten G-Karte, die im AnschluÃ an die Eintragungen vom 13. und 01. (wohl 17.09.1993) fÃ¼r September 1993 keine weitere Eintragung enthalten; der KlÃ¤ger hat auch angegeben, dass, ausgehend vom 07.10.1993, sein letzter Besuch in der Kaserne schon drei Wochen zurÃ¼ckgelegen habe, was ebenfalls gegen eine Untersuchung durch Dr. K. am 29.09.1993 spricht. Dr. K. hatte unter dem 13.09.1993 zwar angeord-net, dass der KlÃ¤ger tÃ¤glich anrufen mÃ¼sse. Dies bezog sich ersichtlich auf die zuvor eingetragene KzH-Schreibung bis zum Ergebnis der vorgesehenen neurologischen Unter-suchung des KlÃ¤gers, das dem Truppenarzt am 21.09.1993 vorlag. AuÃerdem ergibt sich hieraus keine persÃ¶nliche Meldepflicht des KlÃ¤gers. Dr. K. hat auch in seiner Auskunft vom 09.05.1996 darauf hingewiesen, eine angeordnete und in der Regel nur telefonische Meldepflicht habe den Zweck gehabt, den Soldaten gegebenenfalls einbestel-len zu kÃ¶nnen. Eine Einbestellung des KlÃ¤gers durch Dr. K. fÃ¼r den 07.10.1993 bzw. ein Telefonat des KlÃ¤gers mit Dr. K. an diesem Tag ist jedoch nicht bewiesen, zumal der KlÃ¤ger einen derartigen Anlass fÃ¼r seine Fahrt nach M. weder in sei-nen zeitnÃ¤heren Angaben vom 15.02.1994 noch, nach der Auskunft des Dr. K. vom 09.05.1996, anlÃ¤sslich seiner Vorsprache bei ;ihm nach dem Unfall behauptet

hatte.

Der Senat bejaht den Versorgungsschutz des KlÃ¤gers aber deshalb, weil der notwendige Weg zum Abholen des Soldes mit dem Wehrdienst im Sinne von Â§ 81 Abs. 4 Nr. 2 SVG zusammenhÃ¤ngt. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein versorgungsrechtlich geschÃ¼tzter Weg vorliegt, sind die im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung ent-wickelten GrundsÃ¤tze heranzuziehen (vgl. BSG SozR 3-3200 Â§ 81 SVG Nr. 7 m.w.N.). Nach den zur Zeit des streitigen Unfalls geltenden Vorschriften der Â§ 539 Abs. 1 Nr. 1, Â§ 548 Abs. 1 Satz 1 und Â§ 550 Abs. 1 RVO gehÃ¶rte der regelmÃ¤Ãige Lohn-empfang unmittelbar zu der versicherten TÃ¤tigkeit der aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder LehrverhÃ¤ltnisses BeschÃ¤ftigten (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, Stand 1996, Â§ 548 RVO, Anm. 30, S. 216/2). Damit stand auch der Weg von der Wohnung zum LohnbÃ¼ro unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung und zwar allgemein und nicht, wie der Beklagte meint, nur bei besonderem Informationsbedarf des Versicherten bezÃ¼glich seines Lohnes (vgl. BSGE 13, 178/179 und BSGE 41, 207, 208, 209). Unter entsprechender Anwendung dieses Rechtsgedankens auf die Soldatenversorgung beurteilt der Senat deshalb das Abholen des Wehrsoldes als Wehrdienst. Dem steht nicht entge-gen, daÃ der KlÃ¤ger bei einem Bankinstitut an seinem Wohnort Me. ein Konto hatte, auf das er sich den Wehrsold, zumindest seit der KzH-Schreibung, hÃ¤tte Ã¼berwei-sen lassen kÃ¶nnen, um den ca. 70 bis 80 km (einfach) langen Weg von Rt. nach M. zu vermeiden. Denn der KlÃ¤ger hatte nach Auskunft des Rechnungs-fÃ¼hrers seiner Einheit in M. (Telefonvermerke vom 10.05. und 08.11.1994) bezÃ¼glich der Auszahlung des Wehrsoldes ein Wahlrecht, ob er diesen auf ein Bankkon-to Ã¼berweisen lieÃ oder ihn bei der Truppe persÃ¶nlich abholte. Der KlÃ¤ger hatte dieses Wahlrecht, das erst einige Jahre nach dem hier streitigen Unfall abgeschafft wurde, bis zu dem Unfall immer dahin ausgeÃ¼bt, dass er den Wehrsold persÃ¶nlich in der Kaserne abholte. Diese Angabe des KlÃ¤gers trifft zu, denn sie ist nach den genannten Telefon-vermerken von seinem RechnungsfÃ¼hrer und am 08.11.1994 auch von Oberstabsfeldwe-bel O. gegenÃ¼ber dem VA bestÃ¤tigt worden. Der KlÃ¤ger hat hiervon nur einmal eine Ausnahme gemacht, nÃ¤mlich im Dezember 1993, also nach dem Unfall. Dieses Wahl-recht des KlÃ¤gers war auch nicht entfallen, seitdem er KzH geschrieben war, um das Wegeunfallrisiko des Beklagten im Rahmen des Versorgungsschutzes zu vermindern. Dass die LÃ¤nge des â unmittelbaren â Weges von der Wohnung zum Dienstort nicht ent-scheidend ist, ergibt sich schon daraus, dass Â§ 81 Abs. 4 Nr. 2 SVG fÃ¼r die GewÃ¤h-rung des Versorgungsschutzes nicht auf die LÃ¤nge dieses Weges abstellt. Diese ist â auch in der gesetzlichen Unfallversicherung â allerdings dann von Bedeutung, wenn der Unfall sich auf einem Ab- oder Umweg ereignet oder wenn der zum Unfall fÃ¼h-rende Weg von einem sogenannten dritten Ort aus angetreten wird; keiner dieser FÃ¤lle liegt hier vor. Auch ist es fÃ¼r den Senat nachvollziehbar, wenn der KlÃ¤ger behauptet (Widerspruchsschreiben vom 29.03.1996), der Zeitraum zwischen der KzH-Schreibung und dem Unfall sei zu kurz gewesen, um eine Ãnderung des Auszahlungsweges, die nach der Auskunft von Oberstabsfeldwebel O. beim Vorliegen entsprechender GrÃ¼nde auch fÃ¼r nur einen Monat in Betracht kam, noch rechtzeitig zu veranlassen. Hinzu kommt, dass der KlÃ¤ger erst ab Bekanntwerden der Untersuchungsbefunde des Bundes-wehrkrankenhauses U., also

frÃ¼hestens ab 21.09.1993, mit einer lÃ¤ngerdauernden KzH-Schreibung rechnen musste, die eine Änderung des Auszahlungsweges seines Wehrsoldes fÃ¼r ihn nahegelegt hÃ¤tte. Dass eine Änderung des Auszahlungsweges, die aufgrund eines Antrags vom 21.09. erfolgen sollte, von einer Gehaltszahlungsstelle des Ã¶ffentlichen Dienstes nicht bis 07.10. ausgefÃ¼hrt wird, dÃ¼rfte auch allgemein bekannt sein. Denn der Beklagte selbst berÃ¼cksichtigt bei seinen Bediensteten Änderungen der Lohn- und Gehaltszahlung nur dann, wenn sie ihm in den ersten Werktagen des Vormonats be-kannt sind.

Die Verletzungen des KlÃ¤gers durch den Unfall vom 07.10.1993 und ihre Folgen sind deshalb vom Beklagten seit dem Ausscheiden des KlÃ¤gers aus der Bundeswehr als WDB-Folgen zu entschÃ¤digen. Dass ein entsprechender Anspruch des KlÃ¤gers dem Grunde nach besteht, ergibt sich schon aus der langen ArbeitsunfÃ¤higkeit bis 24.09.1995, weshalb der Senat sich auf den Erlass eines Grundurteils beschrÃ¤nken kann, ohne jetzt schon die dem KlÃ¤ger zustehenden einzelnen Leistungen zu prÃ¤zisieren.

Der angefochtene Gerichtsbescheid und die Bescheide des Beklagten muÃten deshalb aufgehoben werden. Der KlÃ¤ger hat wegen der vom Beklagten noch im einzelnen fest-zustellenden WDB-Folgen Anspruch auf BeschÃ¤digtenversorgung nach dem SVG i. V. m. dem BVG gegen den Beklagten im Anschluss an seine Entlassung aus der Bundeswehr mit Ablauf des 15.02.1994.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision wurde wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung (Zurechnung der Auszahlung des Wehrsoldes zum Wehrdienst im Sinne von Â§ 81 Abs. 4 Nr. 2 SVG, zu der eine hÃ¶chstrichterliche Entscheidung bisher nicht vorliegt) zugelassen.

Erstellt am: 18.05.2005

Zuletzt verändert am: 21.12.2024